

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Zl. 13/1 96/181

Betrifft: Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996
Zahl 20.353/15-1/96

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 34-GE/19.....	96
Datum: 28. OKT. 1996	
Verteilt 28. Okt. 1996 <i>Bel</i>	

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des oben angeführten Entwurfes und erlaubt sich nachstehende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

Der vorgestellte Entwurf enthält im wesentlichen die 53. Novelle zum ASVG und schlägt zahlreiche Änderungen und Ergänzungen des Sozialversicherungsrechts vor, die Großteils der Rechtsbereinigung und der Anpassung der Rechtslage dienen. Aufbau, Systematik und die inhaltlichen Strukturen des ASVG werden dadurch nicht verändert. Im einzelnen dürfen folgende Punkte hervorgehoben werden:

Artikel I Ziffer 15 des vorgestellten Entwurfes dehnt die Teilversicherung in der Unfallversicherung auf die fachkundigen Laienrichter in Arbeits- und Sozialrechtssachen, die fachkundigen Laienrichter in Handelssachen sowie auf die



Wir sprechen für Ihr Recht.
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Schöffen und Geschworenen aus. Damit ist der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für die Ausübung dieser richterlichen Ehrenämter gegeben. Obwohl die Laienrichter in Arbeits- und Sozialrechtssachen und in Handelssachen ihrer Entsendung nach den Interessenvertretungen nahestehen, üben sie keine Tätigkeit als Interessenvertreter, sondern unabhängige richterliche Befugnisse aus. Dementsprechend hat der Verwaltungsgerichtshof den Unfallversicherungsschutz nach der bisherigen Rechtslage verneint. Die Einbeziehung in den Unfallversicherungsschutz durch den Gesetzgeber war daher erforderlich, zumal die Erfüllung solcher richterlicher Funktionen im öffentlichen Interesse liegt. Konsequenz hat auch der Bund über das Bundesministerium für Justiz die Sozialversicherungsbeiträge zu tragen. Die erhebliche Bedeutung dieser Maßnahme wird auch dadurch bestätigt, daß nach den Erläuterungen 30.000 Laienrichter und 30.000 Schöffen und Geschworene von der Neuregelung erfaßt sind. Die Einführung der Teilversicherung für diesen Personenkreis wird ausdrücklich begrüßt.

Artikel I Ziffer 4 des Entwurfes sieht die Einbeziehung von Amtsträgern der Evangelischen Kirchen AB und HB in die Vollversicherung nach dem ASVG vor. Von besonderem Interesse ist dabei die Zahlung eines Pauschalbetrages von S 75 Mio. durch die Evangelische Kirche an die Pensionsversicherung, durch die die nun von der Sozialversicherung übernommenen Pensionslasten für die Vergangenheit abgedeckt werden sollen. Das entsprechende versicherungs- und finanzmathematische Gutachten, das dieser Einschätzung zugrunde liegt, kann hier nicht überprüft werden.

Eine weitere Ausweitung der Sozialversicherungspflicht bringt die in Artikel I Ziffer 12 des Entwurfes vorgesehene Einbeziehung der Wirtschaftstrehänder in die Unfallversicherung nach dem ASVG; dies nachdem ein entsprechender Antrag der Kammer der Wirtschaftstrehänder vorliegt. Diese Personengruppe war und ist nach dem GSVG bereits pensionsversichert. Gegen die Einbeziehung der Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstrehänder in die Unfallversicherung bestehen keine Bedenken. Allerdings erscheint die Abfassung des Gesetzestextes in § 8 Abs. 1 Ziffer 3 lit. b sub lit. bb unnötig kompliziert zu sein. Es sollte im Gesetzestext deutlicher zum Ausdruck kommen, daß die betroffenen Versicherten in der Pensionsversicherung nach dem GSVG teilversichert sind und auch den Unfallversicherungsschutz nach dem ASVG genießen.

Artikel I Ziffer 68 des Entwurfes sieht einen Ausschluß der Notare, Notariatsanwärter und Bezieher einer Pension nach dem NVG 1972 von der Angehörigeneigenschaft nach § 123 ASVG vor. Gedacht wurde dabei offensichtlich an Notare, die sich über

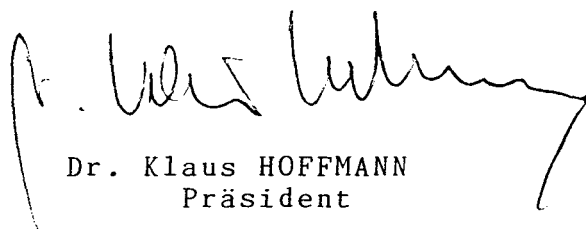
ihre nach dem ASVG versicherten Ehegatten (Ehegattinnen) beitragsfreien Krankenversicherungsschutz über die Angehörigen Mitversicherung verschafft haben.

Die gesetzliche Festlegung des Krankengeldanspruches mit höchstens 52 Wochen (Artikel I Ziffer 80); die Beschränkung der Kostenerstattung für Wahlarzthilfe auf 80 % (Artikel I Ziffer 73) und die Umwandlung der Fahrt- und Reisekostenzuschüsse von Pflichtleistungen in freiwillige Leistungen der Sozialversicherungsträger (Artikel I Ziffer 75, 76) hat eindeutig kostensparende Funktion und erscheint unter dem Eindruck der laufenden Berichte über die Defizite der Krankenkassen sinnvoll und geboten. Von Seiten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages wird diesen vorgeschlagenen Maßnahmen nicht entgegengetreten.

Wien, am 11.6.96

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag




Dr. Klaus HOFFMANN
Präsident

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 W i e n

PW/PS - DVR:0487864

Zl. 13/1 96/181

Wien, am 19. Juni 1996

Betrifft: Zl.20.353/15-1/96

Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer erreichte uns nach Fertigstellung des Gutachtens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und wird daher nachgereicht.

Mit vorzüglicher Hochachtung
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Peter WRABETZ
Generalsekretär

Beilage

Wir sprechen für Ihr Recht.
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

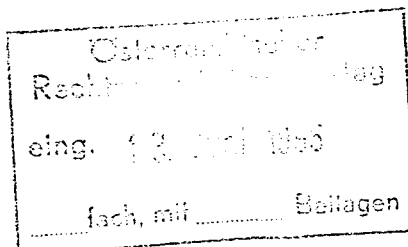
Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Telefon (0 316) 83 02 90, Telefax (0 316) 82 97 30



G. Zl.: 199/96

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten



An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstraße 13
1010 Wien

Graz, am 10.6.1996/TB-fm

**Betrifft: Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996
Zl. 13/1 96/181**

Die steirische Rechtsanwaltskammer erlaubt sich zu dem umfassenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Sinnvoll erscheint eine Versicherungspflicht von im Ausland tätigen Personen für die Dauer von 5 Jahren statt wie bisher von 2 Jahren, wie im Entwurf zu § 3 Abs. 2 lit. d ASVG vorgesehen.

Zu § 42 Abs. 1 ASVG:

Sicherlich ist es sinnvoll, Auskünfte und Informationen von allen jenen Personen zu verlangen, die versicherungspflichtige Entgelte leisten. Es sollte jedoch Gewähr dafür geboten werden, daß man nicht vom Dienstgeber die Beschaffung jener Informationen verlangt, die er nicht geben kann, sondern nur jene Person, die tatsächlich solche Beträge leistet. In der Praxis ist ja durchaus bekannt, daß insbesondere Versicherungen, Bankangestellte und Autoverkäufer wesentliche Prämien zahlen, die aber nicht über den Dienstgeber laufen.

Zu § 67 Abs. 5:

Die Erweiterung des Ausschlusses der Beitragshaftung auf das Ausgleichsverfahren im Falle der Erwerbung im Zuge des Exekutionsverfahrens und ähnlichen im nunmehrigen vorliegenden Entwurf genannten Verfahren wird als sinnvoll begrüßt.

Zu § 131 Abs. 1 ASVG:

Mit Vehemenz muß der Gesetzesvorschlag bekämpft werden, daß bei Beiziehung eines Wahlarztes nur mehr 80 % der Behandlungskosten bezahlt werden sollen, genauso, daß diesbezüglich pauschale Durchschnittssätze bei der Berechnung heranzuziehen sind.

Damit wird den Versicherten, und dazu gehören praktisch alle Rechtsanwälte, die freie Arztwahl unnötiger Weise erschwert.

Auch erscheint die diesbezügliche Regelung als verfassungswidrig, weil, kein sachlicher Grund dafür ersichtlich ist, und die angestrebten Einsparungen nicht auf alle Versicherten gleich verteilt werden. Es wird mit Nachdruck ersucht, diese durch nichts gerechtfertigte Diskriminierung jenes Personenkreises, der eben Vertrauen in einen Wahlarzt hat und nachträglich die Rechnungen einreicht, zu überdenken.

Zu § 253 a und b ASVG:

Die neu eingeführte Pflichtversicherung aufgrund von Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung und Kündigungsentschädigung soll der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension nunmehr nicht entgegenstehen. Diese Regelung ist zweifelsohne sinnvoll, doch sollte bei dieser Gelegenheit nochmals das System überdacht werden, daß jegliche Pflichtversicherung überhaupt solche Pensionen ausschließt.

Dies gilt ja auch bei Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen.

Es ist der Versicherungsgemeinschaft unzumutbar, vorerst jegliche berufliche Tätigkeit aufzugeben nur um dann möglicherweise wegen Nichterfüllung von Voraussetzungen auch keine Pension zu erhalten.

Vernünftige Anrechnungs- bzw. Ruhensbestimmungen könnten das Problem weitaus besser in den Griff bekommen.

Ferner sollte, falls man auf das bisherige Modell besteht, jedenfalls auch im Gesetz die Möglichkeit einer Feststellungsklage aufgenommen werden, um zumindest auf diesem Weg die Berechtigung des Antrages zu prüfen, weil ja jeder Antrag auf Leistung oder jegliche Leistungsklage wegen Bestehens einer Pflichtversicherung von vorne herein aussichtslos ist.

Zu § 447 ASVG:

Die weitere Plünderung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen dadurch, daß man Versicherungszeiten für Kindererziehungen dem Pensionsversicherungsträger abgilt, entspricht nicht den grundsätzlichen Intentionen des Gesetzgebers. In diese Fonds zahlen ja hauptsächlich Dienstgeber, darunter auch Rechtsanwälte in nicht unerheblichem Maß ein, es läuft dies im Prinzip auf eine einseitige Leistung aller Arbeitgeber hinaus, die die von Politikern vor kurzem geschaffenen Begünstigungen für Frauen, die Kinder erziehen, nunmehr der Pensionsversicherung ersetzen sollen. Dies ist auch mit dem ansonsten bestehenden Grundsatz der teilweisen Tragung der Versicherungslasten durch die Arbeitnehmer nicht vereinbar und eine weitere unberechtigte Plünderung des Familienbeihilfenausgleichsfonds.

Die steiermärkische Rechtsanwaltskammer ersucht, die oben dargestellten Bedenken zu berücksichtigen.

Der Präsident

Dr. Werner Thurner 